



BEWOHNER-REGLEMENT

1. ZWECK

- 1.1. Im Regionalen Alterswohnheim Entlebuch werden betagten und pflegebedürftigen Personen Unterkunft, Verpflegung, Pflege und Betreuung angeboten. Das Heim wird politisch und konfessionell neutral, jedoch in christlichem Sinne geführt.
- 1.2. Träger des Alterswohnheimes ist der Gemeindeverband Regionales Alterswohnheim Entlebuch. Die Verbandsgemeinden sind: Entlebuch – Doppleschwand – Romoos – Werthenstein.

2. AUFNAHME

- 2.1. Der Eintritt in das Alterswohnheim bedarf einer schriftlichen Anmeldung mit Hinweis auf den Gesundheitszustand.
- 2.2. Die Aufnahme ins Reg. Alterswohnheim Entlebuch (Pflege-Wohngruppen) erfolgt nach folgenden Grundsätzen:
 - a) Einwohner aus den Verbandsgemeinden
 - b) ausserhalb der Verbandsgemeinden wohnhafte Gemeindebürger der Verbandsgemeinden
 - c) übrige Bewerber
- 2.3. Die Aufnahme in die Wohngruppe für Menschen mit Demenz des Reg. Alterswohnheimes Entlebuch erfolgt nach folgenden Grundsätzen:
 - a) Bewohner mit Demenz des Reg. Alterswohnheimes Entlebuch, welche sich in der Phase I – II der Ziellosigkeit befinden, zeitlich und örtlich stark desorientiert sind und sich in den übrigen Pflegewohngruppen nicht mehr wohl fühlen resp. nicht mehr zurechtfinden und eine entsprechende Betreuung benötigen oder durch ihre Verhaltensauffälligkeiten die Lebensqualität der übrigen Heimbewohner erheblich belasten.
 - b) Einwohner aus den Verbandsgemeinden mit dem Krankheitsbild Demenz
 - c) ausserhalb der Verbandsgemeinden wohnhafte Gemeindebürger der Verbandsgemeinden, die an Demenz erkrankt sind
 - d) übrige Bewerber mit Demenzkrankheit

Eine Verlegung von der Demenz-Wohngruppe in die übrigen Pflege-Wohngruppen ist möglich, wenn sich der Zustand des Bewohners so verändert, dass er sich in der Wohngruppe für Menschen mit Demenz nicht mehr wohl fühlt.

- 2.4. Die Geschäftsleitung entscheidet jeweils über die Reihenfolge der Eintritte. Dabei hat die Dringlichkeit Priorität. Die Aufnahme wird vertraglich geregelt.
- 2.5. Die Geschäftsleitung beschliesst über den Übertritt von den Pflege-Wohngruppen in die Wohngruppe für Menschen mit Demenz oder umgekehrt. In diesen Fällen sind die Taxen gemäss Taxordnung anzupassen.



- 2.6. Nicht aufgenommen werden psychisch Kranke und Personen, deren Gesundheitszustand oder soziales Verhalten ein tragbares Zusammenleben mit den andern Bewohnern verunmöglicht.
- 2.7. Bei der Aufnahme des Bewohners kann zur Sicherung der Leistungen des Reg. Alterswohnheimes Entlebuch vom Bewohner eine Geld-Depotleistung eingefordert werden.

3. TAXEN

Die Taxen werden in einer Taxordnung festgesetzt. Die Anpassung an die wirtschaftlichen Verhältnisse bleibt vorbehalten.

4. GENERELLE REGELUNGEN ZUM AUFENTHALT

- 4.1. Die Bewohner haben Anspruch auf Pflege und Betreuung, ausreichende und gesunde Verpflegung und Unterkunft in einem zweckmässig eingerichteten Zimmer sowie auf Benützung der Gemeinschaftsräume und -einrichtungen.
- 4.2. Jeder Bewohner ist für die Räumlichkeiten und deren Einrichtung verantwortlich. Er ist für jeden Schaden haftbar, der aus eigenem Verschulden oder in Missachtung der Hausordnung entsteht.
- 4.3. Die Betten und Nachttischli werden vom Alterswohnheim gestellt. Eigene Möbel in gutem Zustand, Bilder, all das was den Bewohnern wichtig ist (ausser Teppiche), sollten mitgebracht werden, damit sie sich „heimisch“ fühlen. Der Pensionspreis erfährt dadurch keine Reduktion. Überzählige Möbel können nicht im Heim deponiert werden.
- 4.4. Beim Eintritt ins Alterswohnheim ist eine angemessene Kleiderausstattung mitzubringen. Allenfalls ist es notwendig, neue Kleider einzukaufen. Ergänzungen der persönlichen Wäsche und Kleider gehen zu Lasten des Bewohners.
- 4.5. Die Annahme und Abgabe der Wäsche regelt die Leitung. Alle Kleider und Wäschestücke sind nach Weisungen der Leitung zu kennzeichnen. Die Privatwäsche wird durch das Alterswohnheim gewaschen, gebügelt und geflickt (ohne grosse Flickarbeit).
- 4.6. Die Bett- und Frottierwäsche wird vom Alterswohnheim zur Verfügung gestellt und durch das Personal in regelmässigen Abständen gewechselt.
- 4.7. Für die persönlichen Effekten sowie Wertsachen (Bargeld, Wertschriften, Schmuck, etc.) ist der Bewohner allein verantwortlich. Es wird empfohlen, eine Versicherung abzuschliessen.
- 4.8. Die Bewohner haben in der Regel einen eigenen Zimmerschlüssel. Ein Hausschlüssel kann bei Bedarf abgegeben werden.
- 4.9. Das Heim unterstützt die zukünftigen Bewohner bzw. ihre Angehörigen in Fragen der Finanzierung des Heimaufenthaltes.

5. SELBSTBESTIMMUNG DER BEWOHNER

- 5.1. Heime sind – auch das Alterswohnheim Entlebuch - kollektive Lebensformen. Sie fordern – wie jedes Zusammenleben in einer Gemeinschaft – gegenseitige Rücksichtnahme aller dort Wohnenden.



- 5.2. Bewohner tragen, soweit sie dazu in der Lage sind, ihrerseits zu ihrem eigenen Wohl und demjenigen der anderen in der gleichen Institution Lebenden und Arbeitenden bei,
- indem sie Rücksicht nehmen auf Mitbewohnende und ihnen mit Höflichkeit und Toleranz begegnen,
 - indem sie die Hausordnung beachten,
 - indem sie Rücksicht nehmen auf Angestellte, ihnen mit Höflichkeit und Wertschätzung begegnen und sich ihnen gegenüber kooperativ verhalten

Innerhalb dieses Rahmens wird den Bewohnern aber trotz Abhängigkeit von der Unterstützung durch andere ein grösstmögliches Mass an Selbstbestimmung und Selbstständigkeit ermöglicht. Behandlung, Pflege und Betreuung richten sich unter den gegebenen Bedingungen am Willen und an den Bedürfnissen der Bewohner aus.

- 5.3. Es wird eine ganzheitliche Förderung der Bewohner angestrebt. Unsere Dienstleistungen werden soweit angeboten, als dass die Erhaltung der eigenen Fähigkeiten nicht behindert werden.
- 5.4. Einschränkungen in der Privatsphäre/Selbstbestimmung ergeben sich für Bewohner im Falle einer Suizidbeihilfe durch eine Suizidbeihilfe-Organisation gemäss Reglement über die Suizidbeihilfe im Regionalen Alterswohnheim Entlebuch.
- 5.5. Der Biografie, der Religiosität, der Weltanschauung und der kulturellen Prägung der Bewohner wird Rechnung getragen. Die im Alterswohnheim Entlebuch lebende Person kann ihr Leben weiterhin so weit wie möglich so führen, wie es ihrer bisher gewohnten Normalität entspricht.
- 5.6. Die seelsorgerische und spirituelle Betreuung auf der religiösen, kirchlichen Ebene erfolgt in der Regel durch die Seelsorger der katholischen bzw. der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden. Der Besuch der Gottesdienste ist freiwillig.

Die Bewohner werden nach Möglichkeit in ihren spirituellen Wünschen unterstützt. Wir organisieren Gesprächspartner oder schöpfen nach Wunsch der Bewohner andere Angebote der Spiritualität aus.

- 5.7. Heimbewohner haben das Recht auf rechtzeitige, eingehende Information über alles, was ihr Leben im Heim betrifft. Sie erhalten Zeit, um sich auf neue Situationen einzustellen, Fragen mit Personen ihres Vertrauens zu besprechen und solange abzuwägen, bis sie eine eigenständige Entscheidung fällen können. Sie haben zudem das Recht, ihre Meinung im Verlauf der Zeit wieder zu ändern.

... bei Urteilsfähigkeit

Die Bewohner haben das Recht, ihren Willen zum Ausdruck zu bringen und dem Personal mitzuteilen, was sie wollen und was sie nicht wollen. Bei urteilsfähigen Bewohnern gilt ihr aktuell geäussertes Wille.

... bei Urteilsunfähigkeit

Bei urteilsunfähigen Bewohnern gilt ihr mutmasslicher Wille, also das, was vermutlich am ehesten ihrem Willen entsprechen würde. Dieser mutmassliche Wille wird je nach Tragweite der Entscheidung in einem multiprofessionellen Gespräch zusammen mit Bezugspersonen aus dem privaten Umfeld des jeweiligen Bewohners sorgfältig eruiert.

6. RESPEKT VOR DER PRIVATSPHÄRE

- 6.1. Das Alterswohnheim Entlebuch achtet die Privatsphäre der Bewohner und respektiert ihr Bedürfnis, sich ungestört in das eigene Zimmer zurückzuziehen. Es ermöglicht Bewohnern



– auch in Mehrbettzimmern –, auf Wunsch Gespräche unter vier Augen zu führen oder in einem geschlossenen Raum mit einem Geschlechtspartner zusammen zu sein.

- 6.2. Im Umgang mit der Intimsphäre geht das Personal einfühlsam und mit Diskretion vor. Es nimmt auf das Schamgefühl und auf individuelle Wünsche von Bewohnern Rücksicht.
- 6.3. Persönliche Informationen über Bewohner werden nach strengen Gesichtspunkten des Datenschutzes gehandhabt. Die Bewohner bestimmen selbst, welchem Personenkreis gegenüber das Personal befugt ist, Auskünfte zu erteilen. Ohne anderweitige Abmachungen wird davon ausgegangen, dass zu diesem Kreis nur enge Bezugspersonen gehören: der Lebenspartner, die Kinder, wenn beide fehlen: allfällige Geschwister sowie gegebenenfalls der gesetzliche Vertreter (Beistand) oder der Hausarzt.

Die Bewohner werden hiermit darüber informiert, dass in der Bewohner-Administration und in den Pflegedokumenten persönliche Daten erfasst und verwaltet werden. Diese Daten sind vor unberechtigter Einsicht durch Dritte geschützt. Der Bewohner nimmt zur Kenntnis, dass persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz verwaltet werden.

- 6.4. Ist ein Bewohner nicht mehr in der Lage, seinen Postverkehr selbst zu erledigen, hat er nach Möglichkeit selbst zu bestimmen, an wen die Post weitergeleitet werden soll. Ohne diesbezügliche Anweisungen obliegt diese Aufgabe derjenigen Person, die nach Art. 378 ZGB vertretungsberechtigt ist (Kaskade, wie sie im Artikel 8.2. aufgelistet ist).
- 6.5. Das Alterswohnheim Entlebuch ist interessiert an einer guten Zusammenarbeit mit Angehörigen oder sonstigen externen Bezugspersonen seiner Bewohner. Voraussetzung ist aber immer die Zustimmung der Bewohner.

7. MEDIZINISCH-PFLEGERISCHE MASSNAHMEN

- 7.1. Bei **urteilsfähigen** Bewohnern besprechen der behandelnde Arzt und die verantwortliche Pflegefachperson die zu unternehmenden Massnahmen mit ihnen. Es wird grundsätzlich keine Untersuchung und keine medizinische Massnahme ohne die explizite oder implizite Zustimmung der betroffenen Person vorgenommen. Ein Bewohner hat das Recht, jede Behandlung abzulehnen oder abubrechen, selbst wenn das zu seinem Tod führen sollte.
- 7.2. Es besteht prinzipiell das Recht auf freie Arztwahl (Art. 386 ZGB). Externe Hausärzte sind in der Lage, selber oder durch eine Vertretung jederzeit in nützlicher Frist die medizinische Betreuung eines Bewohners zu gewährleisten.

8. STELLVERTRETENDE ENTSCHEIDUNGEN

- 8.1. Im Falle von eingetretener **Urteilsunfähigkeit** orientiert sich das medizinische und pflegerische Handeln am mutmasslichen Willen des Bewohners. Dieser ist im Gespräch unter allen Beteiligten zu eruieren. Dabei wird der Heimbewohner so weit möglich in den Prozess einbezogen. Die letzte Entscheidung darüber, was als mutmasslicher Wille des urteilsunfähigen Bewohners zu gelten hat, liegt nicht beim Arzt, sondern bei der zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigten Person. Der Arzt informiert diese über alle relevanten medizinischen Fakten und erstellt in Absprache mit ihr einen Behandlungsplan, der laufend neuen Entwicklungen angepasst wird.
- 8.2. Bei medizinischen Massnahmen vertretungsberechtigt sind nach dem geltenden Erwachsenenschutzrecht (Art. 378 ZGB) der Reihe nach folgende Personen:
 1. die Person, die der Bewohner früher, als er noch urteilsfähig war, in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag bezeichnet hat;



2. der rechtliche Beistand mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen;
3. der Ehegatte oder eingetragene Partner, der mit dem Heimbewohner einen gemeinsamen Haushalt führte oder ihm regelmässig persönlichen Beistand leistete;
4. der Wohnungspartner, der mit dem Heimbewohner einen gemeinsamen Haushalt führte und ihm regelmässig persönlichen Beistand leistete;
5. die Nachkommen, sofern sie der urteilsunfähigen Person regelmässig persönlich Beistand leisteten;
6. die allenfalls noch lebenden betagten Eltern, die der betroffenen Person regelmässig persönlich Beistand leisteten;
7. die Geschwister des urteilsunfähigen Bewohners, sofern sie ihm regelmässig persönlich Beistand leisteten.

Wenn auf allen sieben Stufen niemand vorhanden ist, der oder die eine solche Vertretung übernehmen kann oder will, oder wenn Uneinigkeit über die Zuständigkeit besteht, errichtet die Erwachsenenschutzbehörde eine Beistandschaft.

- 8.3. Die Verantwortlichen des Alterswohnheims Entlebuch klären gleich beim Heimeintritt ab, wer für den Fall einer eintretenden Urteilsunfähigkeit als autorisierte Vertretungsperson in medizinischen, administrativen und juristischen Angelegenheiten zu gelten hat und verbindlicher Ansprechpartner des Heimpersonals ist. Wenn bereits eine Beistandschaft besteht, verlangt das Alterswohnheim beim Eintritt der vom Beistand vertretenen Person dessen Ernennungsurkunde, sowie den schriftlich formulierten Auftrag, um Kenntnis von dem genauen Vertretungsmandat zu erhalten.

9. VORAUSVERFÜGUNGEN

- 9.1. Das neue Erwachsenenschutzrecht sieht zwei mögliche Instrumente vor, um für künftige Situationen einer möglichen Urteilsunfähigkeit vorausschauend seinen Willen kundzutun: den Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung.
- 9.2. Mit dem *Vorsorgeauftrag* (Art. 360 - 369 ZGB) kann jemand eine natürliche oder juristische Person beauftragen, sie im Falle eigener Urteilsunfähigkeit in Fragen der Personensorge, der Vermögenssorge oder im Rechtsverkehr zu vertreten. Der Vorsorgeauftrag muss handschriftlich abgefasst oder notariell beglaubigt werden.
- 9.3. Mit der *Patientenverfügung* (Art. 370 - 373 ZGB) kann jemand verbindlich vorausbestimmen, welcher medizinischen Massnahme sie im Fall einer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht zustimmt. Für die Patientenverfügung genügt die eigenhändige, datierte Unterschrift.
Das Alterswohnheim Entlebuch empfiehlt die Erstellung einer Patientenverfügung und erkundigt sich beim Heimeintritt, ob eine vorhanden ist. Der Bewohner ist andererseits nicht verpflichtet, eine Patientenverfügung zu erstellen.
- 9.4. Beide Instrumente machen es auch möglich, eine Person zu bestimmen, die bei eintretender Urteilsunfähigkeit stellvertretend im Gespräch mit den Ärzten entscheidet, was als mutmasslicher Wille des Heimbewohners gilt und welche therapeutisch-pflegerischen Massnahmen deshalb zu unterlassen sind.



10. MASSNAHMEN ZUR EINSCHRÄNKUNG DER BEWEGUNGSFREIHEIT

- 10.1. Ein Bewohner darf sich im Heim frei bewegen und dieses auch wieder verlassen. In Ausnahmefällen, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen, ergreift das Alterswohnheim Entlebuch bei urteilsunfähigen Personen Massnahmen, die die Bewegungsfreiheit einschränken, und zwar 1. bei ernsthafter Gefährdung des eigenen oder fremden Lebens, sowie 2. bei schwerwiegender Störung des Gemeinschaftslebens in der Institution (Art. 383 ZGB). Solche Massnahmen werden so bald als möglich wieder aufgehoben und regelmässig auf ihre Berechtigung hin überprüft.
- 10.2. In solchen Situationen wird die für medizinische Massnahmen vertretungsberechtigte Person informiert. Sie kann gegebenenfalls gegen die getroffene Massnahme die Erwachsenenschutzbehörde anrufen.
- 10.3. Falls zur Ruhigstellung Medikamente eingesetzt werden, wird bei der für medizinische Massnahmen vertretungsberechtigten Person die Zustimmung eingeholt.

11. LEITUNG DES HEIMES

- 11.1. Die Leitung des Alterswohnheimes ist einer Geschäftsleitung übertragen. Die Rechte und Pflichten werden vertraglich geregelt.
- 11.2. Die Verbandsleitung des Gemeindeverbandes Regionalen Alterswohnheimes kontrolliert und überwacht die Tätigkeit der Geschäftsleitung und orientiert die Delegierten des Gemeindeverbandes über wichtige Vorkommnisse.

12. AUSTRITT

- 12.1. Das Pensionsverhältnis ist gegenseitig mit einer Frist von einem Monat kündbar. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Vorbehalten bleibt die sofortige Auflösung des Vertrages aus wichtigen Gründen.
- 12.2. Beim Wechsel einer Zimmerkategorie (z.B. Zimmer Pflege-Wohngruppe/Zimmer Wohngruppe für Menschen mit Demenz) gilt ab Bezugsdatum die neue entsprechende Taxe. Das bisherige Zimmer ist sofort zu räumen, damit dieses weiter vermietet werden kann.
- 12.3. Bei vertragswidrigem Austritt aus dem Alterswohnheim sind die Pensionstaxen gemäss Vertrag zu leisten.
- 12.4. Bei Ableben eines Bewohners erlischt das Pensionsverhältnis in der Regel nach Ablauf von 5 Tagen. Spätestens auf diesen Zeitpunkt ist das Zimmer von den Angehörigen zu räumen. Ist dies nicht möglich, ordnet die Geschäftsleitung die Räumung an, wobei die Kosten der Hinterlassenschaft belastet werden.

13. BESCHWERDEWEGE

- 13.1. Der Heimbewohner bzw. seine Angehörigen werden vom Heim informiert, auf welchem Wege allfällige Beschwerden vorgebracht werden können. Sie erhalten beim Heimeintritt Adressen einschlägiger Beschwerdeinstanzen wie z.B.
 - Geschäftsleitung,
 - Verbandsleitung,
 - Erwachsenenschutzbehörde,
 - Ombudsstellen.



13.2. In Konfliktfällen kann das Alterswohnheim Entlebuch von sich aus an die Erwachsenenschutzbehörde gelangen.

14. INKRAFTTRETEN

14.1. Dieses Reglement tritt per 02.02.2015 in Kraft.

14.2. Es ersetzt das Reglement vom 01.07.2009.

Entlebuch, 02.02.2015

**GEMEINDEVERBAND
REGIONALES ALTERSWOHNHEIM
6162 ENTLEBUCH**

Präsident:
sig. Joe Herzog

Mitglied:
sig. Veronika Murpf-Zihlmann